

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1975

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, den Verkehr mit Saat- oder Pflanzgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(75/576/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absätze 2 und 3,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie unterliegt Saat- oder Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die in mindestens einem der Gründermitgliedstaaten amtlich nach Grundsätzen zugelassen worden sind, die denen der vorgenannten Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1974 in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung grundsätzlich im Hinblick auf die Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie bestimmt jedoch, daß ein Mitgliedstaat auf Antrag ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für verschiedene Sorten von Betarüben, von einigen Futterpflanzenar-

ten, von Raps, von einigen Getreidearten und von Kartoffeln einen Antrag auf eine Ermächtigung gestellt.

Die Kommission hat mit Entscheidung vom 30. Dezember 1974⁽³⁾ für diese Sorten betreffend die Bundesrepublik Deutschland die in Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie vorgesehene Frist über den 31. Dezember 1974 hinaus bis zum 30. Juni 1975 beschränkt oder unbeschränkt verlängert.

Die Prüfung des deutschen Antrags für diese Sorten ist inzwischen abgeschlossen.

Die Sorten Delitzsch Poly, Kaweaa, Kawecercomono, Kaweinterpoly (Zuckerrüben), Pelo (Deutsches Weidelgras), King, Timo (Wiesenlieschgras), Boreal (Luzerne) sowie die vom Antrag erfaßten Sorten von Hafer, von Hartweizen sowie von Mais, ausgenommen Pag 21 und Pioneer 137, waren in der Bundesrepublik Deutschland keinen amtlichen Anbauprüfungen im Hinblick auf den deutschen Antrag unterworfen worden.

Für die genannten Sorten von Zuckerrüben, Deutsches Weidelgras, Wiesenlieschgras und Luzerne ist in der Bundesrepublik Deutschland die amtliche Zulassung mit der Maßgabe beantragt worden, daß ihr Saatgut — bei Gräserarten — nicht zur Nutzung als Futterpflanze (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der vorgenannten Richtlinie) oder nur zum Verkauf in einem anderen Land bestimmt ist (Artikel 4 Absatz 2 Buch-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1975, S. 37.

stabe b) der vorgenannten Richtlinie). Damit hat nicht einmal der Antragsteller einen befriedigenden landeskulturellen Wert dieser Sorten für die Bundesrepublik Deutschland behauptet. Diese Sorten können daher so behandelt werden, als ob sie nach der Gesamtheit ihrer Eigenschaften hinsichtlich des landeskulturellen Wertes in der Bundesrepublik Deutschland nicht den Ergebnissen entsprechen, die mit einer anderen dort zugelassenen vergleichbaren Sorte erzielt worden sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) 1. Fall der vorgenannten Richtlinie).

Die betreffenden Sorten von Hafer sind Winterformen. Die betreffenden Sorten von Mais haben einen FAO-Reifeklassenindex von 350 und höher. Es ist allgemein bekannt, daß die Winterformen von Hafer, die Sorten von Hartweizen sowie Sorten von Mais mit einem FAO-Reifeklassenindex von 350 und höher zur Zeit noch nicht in der Bundesrepublik Deutschland zum Anbau geeignet sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) 2. Fall der vorgenannten Richtlinie).

Die übrigen in dieser Entscheidung aufgeführten Sorten waren in der Bundesrepublik Deutschland amtlichen Anbauprüfungen unterworfen worden. Deren Ergebnisse hatten in der Bundesrepublik Deutschland zu der Feststellung geführt, daß sie dort nicht unterscheidbar oder hinreichend homogen sind, daß sie in bezug auf den Pflanzenschutz dort eine Gefahr für den Anbau anderer Sorten oder Arten darstellen können oder daß sie dort einen geringeren landeskulturellen Wert besitzen als andere in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene vergleichbare Sorten.

Für die Sorten Cebeta (Zuckerrüben), Dactimo (Knautgras), Garanta (Wiesenschwingel), Atempo, Massa, Terpas (Deutsches Weidelgras), Lofar (Wiesenlieschgras), Glacier, Hybride de Cresy (Luzerne), Lola, Presta (Saatwicke), Leon (mehrzeilige Gerste) und Galma (Roggen) haben die anderen Mitgliedstaaten diese Ergebnisse angenommen. Damit kann festgestellt werden, daß diese Sorten nach der Gesamtheit ihrer Eigenschaften hinsichtlich des landeskulturellen Wertes in der Bundesrepublik Deutschland nicht den Ergebnissen entsprechen, die mit einer anderen dort zugelassenen vergleichbaren Sorte erzielt worden sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) 1. Fall der vorgenannten Richtlinie).

Für die Sorten Polymoss (Futterrüben), Tetri (Rotklee), Trait d'Union (zweizeilige Gerste) kann auf Grund der Unterlagen über die Prüfungsergebnisse festgestellt werden, daß sie nach den im Rahmen der geltenden Gemeinschaftsbestimmungen anwendbaren nationalen Regeln für die Sortenzulassung in der Bundesrepublik Deutschland dort von anderen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Sorten nicht unterscheidbar sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) der vorgenannten Richtlinie).

Für die Sorten Intenso (Wiesenlieschgras), Arina Dadas (Wiesenrispe), Blako (Raps) kann auf Grund der Unterlagen über die Prüfungsergebnisse festgestellt werden, daß sie nach den im Rahmen der geltenden

Gemeinschaftsbestimmungen anwendbaren nationalen Regeln für die Sortenzulassung in der Bundesrepublik Deutschland dort in einigen Merkmalen nicht hinreichend homogen sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) der vorgenannten Richtlinie).

Für die Sorten Avanti, Prevalent, Primura, Procura (Kartoffeln) kann auf Grund der Unterlagen über die Prüfungsergebnisse festgestellt werden, daß sich in bezug auf den Pflanzenschutz ihr Anbau in der Bundesrepublik Deutschland auf den Anbau anderer Kartoffelsorten schädlich auswirken könnte (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b) der vorgenannten Richtlinie).

Für die übrigen in dieser Entscheidung aufgeführten Sorten kann auf Grund der Unterlagen über die Prüfungsergebnisse festgestellt werden, daß sie nach der Gesamtheit ihrer Eigenschaften hinsichtlich des landeskulturellen Wertes in der Bundesrepublik Deutschland nicht den Ergebnissen entsprechen, die mit einer anderen dort zugelassenen vergleichbaren Sorte erzielt worden sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) 1. Fall der vorgenannten Richtlinie).

Hinsichtlich aller dieser Sorten kann dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland daher entsprochen werden. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß ein Teil dieser Sorten in der Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe amtlich zugelassen ist, daß ihr Saatgut nicht zur Nutzung als Futterpflanzen oder nur zum Verkauf in einem anderen Land bestimmt ist.

Weitere Sorten sind nicht mehr Gegenstand des deutschen Antrags.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, den Verkehr mit Saat- oder Pflanzgut folgender Sorten, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten 1975 veröffentlicht sind, auf ihrem gesamten Gebiet zu untersagen :

I. Betarüben

1. Zuckerrüben

Cebeta
Delitzsch Poly
Kaweaa
Kawecercomono
Kawecercopoly
Kaweinterpoly
Kaweprecopoly

2. Futterrüben

Polymoss

II. Futterpflanzen

1. *Dactylis glomerata*
Chantemille (Marcella)
Dactimo
2. *Festuca pratensis*
Aberystwyth S 53
Festina
Garanta
Wendelmoed
3. *Lolium multiflorum*
(non alternativum)
Fat
Optima
Tedis
Terli
4. *Lolium perenne*
Atempo
Bocage
Massa
Pelo
Raidor
Real
Terpas
5. *Phleum pratense*
Intenso
King
Lofar
Timo
6. *Poa pratensis*
Arina Dasas
7. *Medicago sativa*
Boreal
Glacier
Hybride de Cresy
8. *Pisum arvense*
Perdro
9. *Trifolium pratense*
Isella
L 148/30 Longevo
Tetri
Triel
10. *Trifolium repens*
Barbian
11. *Vicia sativa*
Lola
Presta

III. Öl- und Faserpflanzen

- Brassica napus oleifera*
Blako

IV. Getreide1. *Avena sativa*

Alba
Angelica
Argentina
Astra
Ava
Avoine d'Hiver du Prieure
Blancheneige
Maris Quest
Montagnana
Ombrone
Pendrum (Pendrum)
Peniarth
Rogar 8

2. *Hordeum distichum*

Trait d'Union

3. *Hordeum polystichum*

Leon

4. *Secale cereale*

Galma

5. *Triticum durum*

Alle derzeit im gemeinsamen Sortenkatalog
aufgeführten Sorten

6. *Zea Maïs*

951 J
A 728
Adour 500
Adour 560
Anjou 450
Anjou 500
Anjou 510
Apollo 125
Apollo 133
Apollo 136
Asgrow 33
Asgrow 46
Asgrow 55
Asgrow 66
Asgrow 72
Asgrow 90 B
Asgrow 153 W
Asgrow 6215 A
Asgrow ASC 95
Asgrow ASX 58
Asgrow ATC 79
Attila
BC 490
Cargill 444
Cargill 555 A
Cargill 608
Cervine W

Ciclope
 Cise 2 x 1
 Cise 2 x 3
 Cise 780
 Cise OP 2
 Cise X 6
 Dekalb 404 (Dekalb XL 306)
 Dekalb 666
 Dekalb 805
 Dekalb Brach 1
 Dekalb DF 58
 Dekalb DF 686
 Dekalb XL 24
 Dekalb XL 38
 Dekalb XL 71
 Dekalb XL 316
 Dekalb XL 342
 Dekalb XL 361 (Dekalb 12)
 Dekalb XL 363
 Dekalb XL 707
 Ercole
 Ercole H
 Felsinea 650
 Funk's G 50
 Funk's G 77
 Funk's G 4411
 Funk's G 4444 Waxy
 Funk's G 4652
 Funk's G 18500
 Funk's G 18503
 Funk's G 20220
 Funk's G Best
 Funk's G Fast
 Funk's G King
 Funk's G Lider
 Funk's G Lion
 Funk's G Lord
 Funk's G President
 Funk's G Rock W
 Funk's G Rock W 3
 Funk's G Start
 Funk's G Strong (Funk's G 4384)
 Funk's G Top
 Funk's G Vitrocim
 Hico 3670 (Pioneer Hico 3670)
 Indiana 750 A
 Inra 580
 Inra 540
 Insubria 300
 Insubria 305
 Insubria 511
 Insubria 521
 Insubria 620
 Insubria 640
 Insubria 651
 Jowa 4417
 Kappa 600
 LG 19
 Marano ibrido Maliani
 Maya 399
 PAG 21
 PAG 45

PAG 52 S
 Piave W
 Pioneer 137
 Pioneer 368 A
 Pioneer 370
 Pioneer 3567
 Pioneer 3911
 Polesano 730
 Pride 450
 Provence 480
 Saturno TV 23
 Saturno TV 37 G
 Saturno TV 37 R
 Sile W
 Supercross ATC 67
 Supercross ATC 75
 T 477
 Titano
 U 39 V 3 G (U 600)
 U 39 V 3 R
 U 42
 U 42 A
 United 530
 United 550

V. Kartoffeln

Avanti
 Humalda
 Prevalent
 Primura
 Procura

(2) Für die Sorten King und Timo (Phleum pratense) gilt diese Ermächtigung nur, soweit ihr Saatgut zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist.

(3) Für die Sorten Delitzsch Poly, Kaweaa, Kawecercomono, Kawecercopoly, Kaweinterpoly, Kaweprecopoly (Zuckerrüben), Chantemille (Dactylis glomerata), Pelo (Lolium perenne), Boreal (Medicago sativa) gilt diese Ermächtigung nur, soweit ihr Saatgut nicht zum Verkauf in einem anderen Land bestimmt ist.

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Weise sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Ge-

brauch macht. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Brüssel, den 30. Juni 1975

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission